



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kosten des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verletzung der im Grundgesetz festgeschriebenen Rundfunkfreiheit durch das Land Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/242**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra
Staatsminister und Minister für Kultur

***Hinweis:** Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

(Ausgegeben am 17.11.2021)

Antwort der Landesregierung

auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothea Frederking (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Kosten des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verletzung der im Grundgesetz festgeschriebenen Rundfunkfreiheit durch das Land Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 8/242

Antwort der Landesregierung erstellt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Frage 1

Wie hoch sind die Kosten für das Land Sachsen-Anhalt durch das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht inklusive des Eilverfahrens zur durch die Nicht-Zustimmung Sachsen-Anhalts zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag verursachten Verletzung der im Grundgesetz festgeschriebenen Rundfunkfreiheit? Falls möglich, die Kosten aufschlüsseln und auch die Gerichtskosten nennen.

Antwort zu Frage 1:

Dem Land Sachsen-Anhalt wurden bisher keine Kosten seitens des Gerichts oder der Verfahrensbeteiligten in Rechnung gestellt.

Frage 2

Aus welcher Haushaltsstelle begleicht das Land Sachsen-Anhalt diese Kosten?

Antwort zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3

Welche weiteren Kosten sind dabei für die landeseigene Rechtsberatung und Vertretung entstanden?

Antwort zu Frage 3:

Für die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten sind der Landesregierung im Eilverfahren 2020 Kosten in Höhe von 6.380 Euro (inkl. USt.) und im Hauptsacheverfahren 2021 Kosten in Höhe von 27.450 Euro (inkl. USt.) entstanden. Die Kosten wurden jeweils aus dem Einzelplan 02, Kapitel 02 01, Titel 526 01 „Gerichts- und ähnliche Kosten“ beglichen.

Frage 4

Welche Kosten sind für die Rechtsvertretung der Beschwerdeführenden entstanden?

Antwort zu Frage 4:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.